

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2225

Zuchwil, Nordsüdstrasse, Instandsetzung Grundwasserwannen und Strassensanierung / Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2010 ist die Instandsetzung der Grundwasserwannen und die Sanierung der Nordsüdstrasse in Zuchwil (Projekt Nr. 2TK.00539) vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 2'000'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde Zuchwil gemäss dem, gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112), erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 30.57 % der Kosten oder ca. Fr. 611'000.00 zu leisten.

Die Gemeinde Zuchwil stellt mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die Kosten für die Instandsetzung der Grundwasserwannen. Sie begründet ihr Begehren damit, dass der Anteil der Kunstbauten im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gemeindegebiet überdurchschnittlich hoch sei und dass gemäss § 23 des Strassengesetzes und § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat für diesen Fall den Beitragssatz der Gemeinde reduzieren kann.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann der Regierungsrat gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Zuchwil der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonsstrassen mit 7.8 % überdurchschnittlich hoch ist.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen er-

folgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Grundwasserwannen den Gemeindebeitrag von 30.57 % um 50 % auf 15.285 % zu reduzieren. Für die Strassensanierung Nordsüdstrasse bleibt hingegen der Beitragssatz von 30.57 % unverändert. Daraus ergibt sich ein Gemeindeanteil von noch ca. Fr. 412'700.00.

3. Beschluss

3.1 Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Zuchwil für die Instandsetzung der Grundwasserwannen (Projekt Nr. 2TK.00539) um 50 % reduziert und auf 15.285 % festgesetzt.

3.2 Für die Strassensanierung Nordsüdstrasse gilt der nichtreduzierte Beitragssatz von 30.57 %.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/ga)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 24, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil (**Einschreiben**) (Versand durch
Amt für Verkehr und Tiefbau)